

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesundheitsförderung Westafrika“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne von § 67, und von Tierseuchen, weltweit, hauptsächlich aber in den weniger entwickelten Ländern Westafrikas.

(2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch gesundheitliche Aufklärungsarbeit und Entwicklungsarbeit, Förderung und Erhalt der Gesundheit von Einzelperson durch finanzielle Unterstützung zur Krankenbehandlungen und Vorsorgeuntersuchungen.

Im Einzelnen bedeutet dies z.B. durch

1. Gesundheitliche Aufklärungsarbeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Projektmitarbeitern in den entsprechenden Krisengebieten oder weniger entwickelten Ländern. Insbesondere Informationen zu Themen wie übertragbare Krankheiten, Ansteckungsgefahren und Hygienestandards.
2. Übernahme der Kosten von Arzt – Therapie- oder Krankenhausbehandlungen als humanitäre medizinische Nothilfe für Menschen die keine eigenen finanziellen Mittel haben. Vorwiegend in Ländern in denen es keine Krankenversicherung gibt.
3. Unterstützung von Krankenhäuser oder Behandlungszentren mit Sach- und Geldspenden zur Schaffung der nötigen Infrastruktur.
4. In Ländern ohne Krankenversicherungsschutz soll Unterstützung und Hilfestellung gegeben werden, mit dem Ziel eine Absicherung in Krankheits- und Notfällen zu schaffen.

(3) Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch verwirklichen, indem er einen anderen gemeinnützigen Verein finanziell unterstützt, welche eigene Projekte im Sinne von Absatz 1 unterstützen.

(4) Der Verein beschafft die finanziellen Mittel zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks im Sinne von Absatz 1, indem er Spenden einwirbt und indem er Beiträge von Fördermitgliedern erhebt.

Im Einzelnen bedeutet dies z.B.

1. Spendenwerbung bei Privatpersonen durch ehrenamtliche und/oder hauptamtliche Spendenwerber
2. Spendenwerbung in diversen Medien
3. Eigener Webauftritt
4. Gewinnung von Sponsoren die den Vereinszweck durch Sach- und Geldmittelzuwendungen fördern und unterstützen
5. Durch regelmäßige Beiträge von Fördermitgliedern
6. Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder öffentlichen Trägern zur Unterstützung in verschiedenen Fachbereichen

Alle vorgenannten Punkte sollen durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Folgende drei Mitgliedschaften sind möglich: Ordentliches Mitglied, Fördermitglied, Ehrenmitglied.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Fördermitglied und Ehrenmitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

(3) Über die Aufnahme einer Person als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

(4) Personen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße gedient haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eventuell im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Darüber hinaus kann ein Fördermitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(4) Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Beiträge und allgemeine Aufgaben der Mitglieder

(1) Von ordentlichen Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

(2) Fördermitglieder haben eine Beitragspflicht. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe und die Fälligkeit der im Voraus zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung des Vereinszwecks in Form aktiver Mitarbeit leisten die ordentlichen Mitglieder.

(4) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Soweit haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer und das zur Planung und Durchführung der Aufgaben erforderliche Personal entgeltlich beschäftigt werden, dürfen diese Kräfte keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

(2) Über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und zweier Abschlussprüfer;
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und den Erlass einer Beitragsordnung (siehe § 6);
- e) die Entscheidung über Satzungsänderungen;
- f) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann in allen übrigen, den Verein betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorstand durch Versendung einer einfachen Mitteilung in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt 2 Tage nach Absendung der Einladung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im _____ Jahr _____ statt.

(2) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vorstandes angebracht werden. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern oder von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder unterstützt werden.

(3) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist durch einen vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied jeweils eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 70% der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 70% aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem ordentlichen Mitglied, nämlich dem ersten Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zusätzliche ordentliche Mitglieder in den Vorstand wählen und damit den Vorstand erweitern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden. Er vertritt den Verein einzeln. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern vertritt jeder von ihnen den Verein einzeln.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(4) Der Vorstand verteilt unter sich die anfallenden Aufgaben.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 70% aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach Abs. 1.

Die Gründungsmitglieder:

Unterschriften
